

Fünfter Abschnitt

Formen anwaltlicher Tätigkeit

§ 39

Formen anwaltlicher Tätigkeit

(1) Rechtsanwälte können ihre Tätigkeit ausüben:

1. in eigener Praxis,
2. in einer Bürogemeinschaft,
3. in einer Sozietät oder
4. als bei einem anderen Rechtsanwalt angestellter Rechtsanwalt.

(2) Eine Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten liegt dann vor, wenn Rechtsanwälte ein gemeinsames Büro betreiben und entsprechend vertraglicher Abreden auch die Kosten für die Führung des Büros angemessen teilen. Die Entgegennahme von Aufträgen und die Haftung erfolgt bei Bürogemeinschaften nicht gemeinsam.

(3) Eine Sozietät liegt dann vor, wenn sich Rechtsanwälte auf vertraglicher Basis zur gemeinsamen Berufsausübung und gemeinsamen Kostentragung und Haftung zusammengeschlossen haben. Die Auftragsübernahme erfolgt in diesen Fällen gemeinsam.

(4) Bürogemeinschaften und Sozietäten können auch überörtlich organisiert sein.

§ 40

Zusammenarbeit mit anderen rechtsberatenden Berufen

Der Rechtsanwalt darf sich mit Anwaltsnotaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Patentanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät oder in sonstiger Weise verbinden.

§ 41

Syndikusanwälte

(1) Rechtsanwälte, die nicht als Beamte oder im öffentlichen Dienst tätig sind, können die Anwaltstätigkeit neben ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit ausüben, wenn

1. dies mit dem Ansehen der anwaltlichen Tätigkeit zu vereinbaren ist und
2. sie den Anforderungen einer geordneten Rechtspflege gerecht werden.

(2) Die Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit als Syndikusanwalt ist nur dann möglich, wenn der Dienstherr einer solchen Form anwaltlicher Tätigkeit ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Syndikusanwälte haben eine vom Ort ihres Arbeitsverhältnisses räumlich getrennte Rechtsanwaltskanzlei zu unterhalten.

(4) Der Syndikusanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

Dritter Teil

Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

§ 42

Allgemeine Berufspflicht

(1) Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Sein Auftreten hat stets sachlich und angemessen zu sein.

(2) Dem Rechtsanwalt ist untersagt, unaufgefordert dritten Personen in Ankündigungen jeder Art anwaltliche Dienste anzubieten.

§ 43

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Verschwiegenheit über alles zu wahren, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit gesetzliche Regelungen das vorsehen oder der Auftraggeber den Rechtsanwalt befreit hat.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit fort.

(4) Zur Verschwiegenheit sind auch die Mitarbeiter des Rechtsanwalts verpflichtet. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Verschwiegenheit anzuhalten.

§ 44

Übernahme von Aufträgen

(1) Der Rechtsanwalt übernimmt im Rahmen der Vertragsfreiheit ihm übertragene Aufträge. Er soll die Übernahme von Aufträgen ablehnen, wenn

1. Gründe vorliegen, die ein Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber hindern,
2. er wegen anderer termingebundener Aufträge den Auftrag nicht persönlich wahrnehmen kann.

(2) Ein übernommener Auftrag kann niedergelegt werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch den Auftraggeber erheblich gestört wurde.

§ 45

Ablehnung oder Niederlegung von Aufträgen

Ein Auftrag ist abzulehnen und ein übernommener Auftrag ist niederzulegen, wenn

1. vom Rechtsanwalt pflichtwidrige oder ungesetzliche Handlungen gefordert werden,
2. der Rechtsanwalt zu gleicher Zeit für und gegen einen Auftraggeber tätig werden soll,
3. der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache bereits einen Auftraggeber mit gegensätzlichen Interessen beraten oder vertreten hat,
4. der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt in derselben Rechtssache früher als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Staatsanwalt, Richter, Notar, Schöffe oder als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts tätig war,
5. es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die der Rechtsanwalt oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.

§ 46

Mitteilung über Ablehnung bzw. Niederlegung des Auftrages

(1) Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber unverzüglich von der Ablehnung oder der Niederlegung eines Auftrages zu informieren.

(2) Die Niederlegung des Auftrages darf nicht so geschehen, daß der Auftraggeber dadurch einen Rechtsnachteil erleidet.

§ 47

Vertragsabschluß

(1) Der Umfang des Tätigwerdens des Rechtsanwalts wird durch einen Vertrag mit dem Auftraggeber vereinbart. Für die Vertretung oder Verteidigung ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

(2) Der Rechtsanwalt ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden, die Art und Weise der Wahrnehmung bestimmt er eigenverantwortlich.